



1. Die Gemeinde Johannesberg hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.04.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.06.2017 hat in der Zeit vom 14.07.2017 bis 16.08.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.06.2017 hat in der Zeit vom 14.07.2017 bis 16.08.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.10.2017 mit der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018 öffentlich ausgelegen.
6. Der Gemeinde Johannesberg hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.04.2018 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.10.2017 festgestellt.

Gemeinde Johannesberg, den 20. Dez. 2018

P. Fergler
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Aschaffenburg hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 30.11.2018 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt:

Gemeinde Johannesberg, den 20. Dez. 2018

P. Fergler
1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 20.12.2018 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Gemeinde Johannesberg, den 20. Dez. 2018

P. Fergler
1. Bürgermeister

GEMEINDE JOHANNESBERG

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG 9

ORTSTEIL OBERAFFERBACH

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

--- Grenze des Änderungsbereiches

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB

Gemeinbedarfsfläche
Einrichtungen und Anlagen:
 Feuerwehr
 Recyclinghof mit Grünabfallplatz

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Grünflächen

Verkehrsflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Anbauverbot/Baubeschränkungszone:
(gem. Art 23 und 24 BayStrWG) Kreisstraße 15/30m

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Fernwasserleitung -Schutzonenbereich 6,0 m

Schutzgebiete und Schutzobjekte
§ 5 Abs. 4 BauGB

Naturpark Spessart
Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet

Biotopumgrenzung nach der Bayer. Kartierung und Aktualisierung 1998 mit Biotopnummer

Regelungen für den Denkmalschutz
gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Baudenkmäler -Beschreibung siehe Begründung
z.B.: D9 = D-6-71-133-9 (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Ausgearbeitet:
Bauatelier
Dipl.- Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl.- Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 20.06.2017, 10.10.2017